

Besondere Bedingungen für die Standardisierte Anlagestrategie

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen ergänzen den zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Versicherungsvertrag und die dazugehörigen allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1. Vertragsgestaltung

- (1) Zwischen der Baloise Life (Liechtenstein) AG ("Baloise Life") und dem Versicherungsnehmer besteht ein Versicherungsvertrag.
- (2) Zwischen dem Versicherungsunternehmen und der Bank respektive dem Vermögensverwalter besteht ein Depotvertrag respektive ein Vermögensverwaltungsmandat, welches das Risikoprofil und die Anlagestrategie des Versicherungsnehmers abbildet.
- (3) Durch Überweisung der Prämie des Versicherungsnehmers an die Baloise Life (Sparprämie), wird diese Eigentümerin der ihr überwiesene Vermögenswerte. Der Vermögensverwalter setzt die Anlagestrategie des Versicherungsnehmers gemäss dem Vermögensverwaltungsmandat im Namen und Auftrag der Baloise Life während der Laufzeit der Versicherung um.
- (4) Die Baloise Life erbringt keine Beratungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen in Bezug auf die im Deckungsstock befindlichen Vermögensanlagen. Die Baloise Life haftet nicht für Verletzungen des Vermögensverwaltungsmandates, welches durch den Vermögensverwalter ausgeführt und erfüllt wird und übernimmt keine Haftung für die vom

Versicherungsnehmer festgelegte individuelle Anlagestrategie.

2. Retrozessionen

Die Baloise Life erhält von der Bank oder vom Vermögensverwalter im Rahmen der Erfüllung der Anlagestrategie des Versicherungsnehmers keine Retrozessionen oder anderweitige Vergütungen.

3. Wahl und Umsetzung der Anlagestrategie

- (1) Die Baloise Life definiert gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer eine Anlagestrategie, welche den Risikoappetit und die Anlagepräferenzen des Versicherungsnehmers berücksichtigt und die von einem externen Vermögensverwalter im Auftrag der Baloise Life umgesetzt und verwaltet wird.
- (2) Die Anlage setzt sich aus depotfähigen und bewertbaren Anlageinstrumenten zusammen, die in OECD-Ländern oder im Fürstentum Liechtenstein zum Vertrieb zugelassen sind. Die Anlagen sind nach klaren Risikoprofilen definiert und müssen mit der durch den Versicherungsnehmer gewünschten Anlagepolitik übereinstimmen.
- (3) Der Deckungsstock aus dem Versicherungsvertrag wird von einem externen Vermögensverwalter, der über eine entsprechende Zulassung im Sitzland verfügen muss, verwaltet. Die Baloise Life überträgt dem externen Vermögensverwalter sämtliche Befugnisse, um eigenmächtig alle Transaktionen nach seinem Ermessen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Deckungsstockes nach Vorgabe der vom Versicherungsnehmer gewählten Anlagepolitik durchführen zu können.
- (4) Der Versicherungsnehmer hat keine Möglichkeiten der mittel- oder unmittelbaren Einflussnahme auf den externen

Vermögensverwalter. Das bedeutet ein Wahlrecht, ein Rechtsanspruch oder ein Weisungsrecht auf Beauftragung des bestimmten externen Vermögensverwalters oder eine Einflussnahme in sonstiger Art und Weise auf die Anschaffung bzw. Veräusserung von einzelnen Anlagebeständen innerhalb des Deckungsstockes besteht nicht.

(5) Die vom Versicherungsnehmer ausgewählte, individuelle Anlagestrategie wird im Anlegerprofil zum Versicherungsvertrag festgehalten.

(6) Für seine Anlagestrategie hat der Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss ein Recht auf Informationsmitteilung. Dieses Recht umfasst unter anderem Angaben:

- zur finanziellen Zielsetzung der Anlage oder eines Referenzindex
- zu den Anlagegrenzen
- zu einer eventuellen Spezialisierung
- zur Klassifizierung der Anlage hinsichtlich des Risikos und zur Performance der Anlage in der Vergangenheit.

(7) Diese und weitere Informationen zu den vom Versicherungsnehmer ausgewählten Anlagen können jederzeit auch während der Laufzeit des Vertrages angefordert werden.

4. Änderung der Anlage

Eine Änderung der Anlagestrategie kann jederzeit schriftlich bei der Baloise Life beantragt werden.

5. Risiko

(1) Durch die Festlegung der individuellen Anlagestrategie erfolgt eine breitere Streuung der Anlagen, Investmentchancen werden besser ausgeschöpft und die Risiken

stärker verteilt. Wie sehr dabei die Rendite oder der Sicherheitsaspekt im Vordergrund stehen, bestimmt der Versicherungsnehmer.

(2) Da die Entwicklung der Anlagen nicht vorauszusehen ist, kann die Baloise Life den Wert der Leistung, ausser im Todesfall, nicht garantieren. Der Versicherungsnehmer hat die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Anlagen einen Wertzuwachs zu erzielen. **Bei Kursrückgängen trägt der Versicherungsnehmer das Risiko der Wertminderung bis hin zum Totalverlust.** Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Im Todesfall ist jedoch die vereinbarte Todesfalleistung in Euro garantiert.

(3) Ist auf Grund einer negativen Entwicklung der Anlagen die Belastung der Kosten gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht mehr gedeckt, weil der gesamte Deckungsstock aufgebraucht ist, kann der für den Todesfall vereinbarte Versicherungsschutz damit erlöschen. In einem solchen Fall informiert die Baloise Life den Versicherungsnehmer und schlägt Massnahmen vor, um den Versicherungsschutz aufrechterhalten zu können.

4) Die Baloise Life ist berechtigt, bei Mängeln oder Pflichtverstössen den Vermögensverwalter und/oder die Depotbank auszuwechseln oder in die Vermögensverwaltung einzugreifen.

6. Kosten

Die durch die Vermögensverwaltung und die bei der depotführenden Stelle entstehenden Kosten (unter anderem die Depotgebühren, Management Fees der Anlagen, Transaktionskosten beim An- und Verkauf von Anlagen) und öffentliche Abgaben werden dem Deckungsstock direkt belastet.

7. Investition in die individuelle Anlagestrategie, beziehungsweise Rücknahme von Anlagen

(1) Die Erstinvestition in die vom Versicherungsnehmer gewählte Anlagestrategie erfolgt, nachdem die Einmalprämie einbezahlt ist und die Baloise Life die Annahme des Antrages schriftlich oder durch Aushängung des Versicherungsscheins erklärt hat. Vor dem in dem Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrages erfolgt keine Investition (vgl. § 4, "Beginn und Ende des Versicherungsschutzes" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).

(2) Die Zuweisung von Anlagewerten zum Versicherungsvertrag erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Kaufpreises (Kurses) der ausgewählten Anlagen am Bewertungsstichtag (=Investitionszeitpunkt) und gemäss den Regeln, die durch die vorliegenden Besonderen Bedingungen, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Versicherungsschein festgesetzt werden.

(3) Im Falle einer Änderung der Anlagen, ist der am Tag des Verkaufs bzw. Kaufs geltende Preis der Anlagen die Grundlage für die Bewertung des Vertrages. Den Auftrag erteilt die Baloise Life unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Vorliegen aller Unterlagen in schriftlicher Form.

(4) Im Falle einer (Teil-)Kündigung bzw. im Todesfall erfolgt der Verkauf von Anlagewerten zu dem am Tag der Liquidation geltenden Preis der Anlagen. Den Liquidierungsauftrag erteilt die Baloise Life unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Vorliegen aller Unterlagen in schriftlicher Form.

(5) Bei einer Nicht-Liquidierbarkeit einzelner Anlagewerte im Falle einer Leistungserbringung behält sich die Baloise Life das

Recht vor, diese auf den Versicherungsnehmer bzw. Begünstigten des Versicherungsvertrages direkt zu übertragen.

(6) Die Anlagewerte im Versicherungsvertrag können nicht an Dritte veräussert oder anderweitig übertragen werden. Die Anlagewerte sind im Eigentum der Baloise Life.

(7) Unter bestimmten ausserordentlichen Umständen ist die Baloise Life berechtigt, die Berechnung des Wertes von Anlagen, den Kauf oder Verkauf von Anlagen und den Wechsel zwischeneinzelnen Anlagen vorübergehend auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil der Anlagen die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der üblichen Geschäftstage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- wenn aufgrund von Ereignissen, die nicht in unsere Verantwortlichkeit oder unseren Einflussbereich fallen, eine normale Verfügung über das Vermögen unmöglich wird, ohne die Interessendes Versicherungsnehmers schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Vermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte verhindern;
- wenn die Durchführung von Transaktionen aufgrund von Einschränkungen des Handels oder der Kapitalbewegungen nicht möglich ist oder wenn Kauf- oder Verkaufstransaktionen der Anlagen

nicht zu marktüblichen Wechselkursen durchgeführt werden können.

(8) Die Aussetzung der Berechnung der Preise sowie die Aussetzung des Kaufs oder Verkaufs von Anlagen wird dem Versicherungsnehmer durch adäquate Kommunikationsmittel mitgeteilt.

(9) Die dadurch ausgesetzten Transaktionen werden zu dem am ersten Bewertungstichtag nach Ende der Aussetzung geltenden Preis ausgeführt.

(10) Muss eine Bewertung vorübergehend ausgesetzt werden, erfolgt die Berechnung der Kosten und die Bestimmung der Risikoprämie für die Todesfalleistung aufgrund der zuletzt erfolgten Bewertung.

8. Berechnung des Wertes des Deckungsstockes

(1) Der Wert des Deckungsstockes eines Versicherungsvertrages ist von den Anlagen abhängig, aus denen sich dieser zusammensetzt. Die Bewertung dieser Anlage basiert auf den folgenden Regeln:

(2) An einer Börse zugelassene oder in einem organisierten Markt gehandelte Anlagen, die an Börsen amtlich notiert sind oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind sowie Bezugsrechte werden grundsätzlich zum jeweiligen Kurswert bewertet.

(3) Nicht an Börsen notierte oder in organisierten Märkten gehandelte Anlagen oder Anlagen ohne handelbaren Kurs werden zu dem aktuellen Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

9. Sondervermögen

Das anlagegebundene Vermögen wird in unserer Buchhaltung getrennt vom übrigen Vermögen separat ausgewiesen (Sondervermögen).